

Satzung des SV Schönberg e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung

„Sportverein Schönberg e. V.“

Abkürzung SV Schönberg.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz (Register-Nr. VR 50465) eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 08393 Schönberg, OT Köthel (Sachsen), Sportlerheim, Hauptstraße 60 b, Landkreis Zwickau.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er dient der Förderung des Sports.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung des Sporttreibens für alle interessierten Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit (radikale Gruppierungen ausgenommen) und gesellschaftlicher Stellung.

§ 8

Der Verein ist Mitglied im DSB und im Sächsischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnung des Sächsischen Landessportbundes und deren Mitgliederverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 9

Im SV Schönberg werden folgende Sportarten betrieben:

- Fußball
- Kegeln

Diese Sportarten bilden eigenständige Abteilungen im Verein.

§ 10

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen als Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Der Aufnahmeantrag von Kindern und Jugendlichen bedarf der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
- d) Über die Aufnahme des jeweiligen Antragstellers in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine etwaige Ablehnung bedarf keiner besonderen Begründung.
- e) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei.
- f) Die Zugehörigkeit zu den Abteilungen setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- g) Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch jederzeitigen freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
Für den Monat des Austritts ist der Beitrag zu entrichten.
- b) Durch Tod.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss wird durch den Vorstand, in Abstimmung mit der Abteilungsversammlung, beschlossen,
 - (1) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens 2 Jahren in Rückstand gekommen ist,
 - (2) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, Satzung des Landessportbundes Sachsen oder eines Fachverbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss im Fall c) (2) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen ein Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm ggf. Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieses endgültig; wird er nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des

Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung nur durch den Erziehungsberechtigten.

§ 11 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
2. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bei Mitglieder- und Abteilungsversammlungen auszuüben.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit die Vereinssatzung nichts anders bestimmt.
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Hauptversammlung festgelegt.
3. Mitglieder, die aus besonderen Gründen zur Bezahlung der Vereinsbeiträge nicht in der Lage sind, können ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Vereinsvorstand.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind ¼-jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Beiträge, die nicht spätestens 2 Monate nach dem Fälligkeitstermin bezahlt sind, können mit einer Mahngebühr belegt werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Als Fälligkeitstermin zählt der jeweils 5. des folgenden Vierteljahres.
5. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 13 Arbeitseinsätze

Die Mitglieder sind verpflichtet im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht-geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung und wird in der Finanzordnung genau bezeichnet.

Mitglieder, die das 14 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

§ 14 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vorstandes sind:
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Abteilungsversammlung,
 - d) die Kassenprüfer (Revision),

2. Einberufung:

- a) Die Einberufung zur Hauptversammlung wird in § 14 Ziffer 2. geregelt.
- b) Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen der Vereinsorgane ist von den obersten gewählten Amtsinhabern oder deren Vertretern unter Einhaltung einer Frist von mind. 1 Woche vorzunehmen.
- c) Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung, mit Ausnahme von Wahlen, brauchen nicht bekanntgegeben werden.
- d) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie unter a), b) und c).

3. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Wahlen

Die Mitglieder der Vereinsorgane werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann das betreffende Vereinsorgan bis zur Wahl in der nächsten Versammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. Abstimmung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

6. Geschäftsordnung

Den Ablauf von Versammlungen und Sitzungen, einschließlich der Wahlen, regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Hauptversammlung

- 1. Jeweils im 1. Quartal jedes Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt.
- 2. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Anschläge an den Aushängekasten unter Einhaltung von einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den Vorsitzenden.
 - b) Verlesen des Protokolls der letzten Hauptversammlung durch den Schriftführer.
 - c) Berichte der Abteilungsleiter.
 - d) Erstattung des Kassenberichts durch den Finanzbeauftragten.
 - e) Bericht des Kassenprüfers.
 - f) Entlastung des Vorstandes.
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge.
 - h) Wahl des Vorstandes.
 - i) Bestätigung der Abteilungsleiter.
 - j) Wahl des Kassenprüfers.
 - k) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
 - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- n) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vereinsvorstandes.

4. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

- a) wenn der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse sie für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mind. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder, unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes, schriftlich gefordert wird,
- c) im Fall von § 15 Ziffer 5.

Für die Einberufung gilt § 14 Ziffer 2.

5. Anträge zur Hauptversammlung können von den Organen des Vereins und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Später eingereichte Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie sind dem Vorsitzenden bis zum Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres vorzulegen. Sie können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 16 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Finanzbeauftragter/Vereinskassierer
- Abteilungsleiter Kegeln
- Abteilungsleiter Fußball
- Abteilungsleiter Jugend
- Technischer Leiter
- Schiedsrichterbmann/-frau

2. Dem Vorstand obliegt:

- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) die Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins
- c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen in Abstimmung mit der Abteilungsversammlung
- d) Führung der Vereinskasse, Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) die Entscheidung über abteilungsübergreifende Angelegenheiten (Sportplatz, Kegelbahn)
- f) die Aufgabenverteilung
- g) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Verhängung von den in § 18 vorgesehenen Ordnungsstrafen
- h) Anstellung von evtl. Mitarbeitern
- i) die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- j) die Mitgliedsaufnahme
- k) die Ermäßigung bzw. Befreiung von Vereinsbeträgen
- l) die Festsetzung der Mahngebühren
- m) die Erledigung von Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen sowie an den Versammlungen der Organe des Vereins teilzunehmen.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzbeauftragte sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils einzelvertretungsberechtigt.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Stellvertreters ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden solche im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter sowie durch weitere Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Die Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

§ 18 Kassenprüfung

1. In jedem Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung durchzuführen.
2. In begründeten Fällen kann durch den Kassenprüfer jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorgenommen werden.

§ 19 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt.
Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis 75,00 €) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 20 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönberg (Hauptstraße 51, 08393 Schönberg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung vom 08.03.2024 beschlossen.
Gleichzeitig tritt die alte Satzung des SV Schönberg e. V. außer Kraft.

Vorsitzender:	Christian Seydel 08393 Meerane, Albanstraße 16
Stellvertretende Vorsitzende:	Marcel Rößler 08393 Schönberg OT Tettau, Talstraße 11
Finanzbeauftragte/ Vereinskassierer	Doreen Brudek 08393 Schönberg, Hauptstraße 41

Stand: 08.03.2024